

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Dortmund**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17.06.2025, 10:30 Uhr,  
3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Dortmund B, Blatt 66814,  
BV lfd. Nr. 1**

70,56/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lütgendortmund, Flur 2, Flurstück 1160, Gebäude- und Freifläche, Provinzialstr. 218, 220 , Größe: 695 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss.

Der Trockenraum und der davor liegende Flur im Dachgeschoss sind jetzt Gegenstand des hier eingetragenen Sondereigentums.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 62 m<sup>2</sup> große Eigentumswohnung im Dachgeschoss zweier aneinandergebauter Gebäude aus dem Baujahr ca. 1963. In den Gebäuden befinden sich insgesamt 7 Einheiten, davon eine Gewerbeeinheit (Restaurant). Die Wohnung besteht aus zwei Zimmern, Ess- und Kochdiele und Bad. Die Wohnung befindet sich überwiegend im Rohbauzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.